Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 32

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militarzeitschrift XL. Jahrgang.

Bafel.

15. August 1874.

Nr. 32.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franto burch bie Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werben birekt an "B. Schwabe, Berlagsbuchhandlung in Bafel" abressirt, ber Betrag wird bei ben auswartigen Abonnenten burch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Berantwortliche Rebaktion: Oberst Wieland und Major von Elgger.

Inhalt: Der Geschentwurf über bie neue Militarorganisation. (Fortsehung.) Organe für Schaffung, Berwaltung und Leitung bes heeres. (Fortsehung.) — helmuth, A., Das Schlachifelb von Gravelotte. St. Privat. v. hoffmann, Karl, Die Feuersbisciplin. — Eibgenoffenschaft: Umanberung bes Corpssanitatsmaterials; Anregung bes Central-Comité ber Militar-Beseuschaft zur Discussion über ben Entwurf einer neuen Militarorganisation; Nationalrathliche Militargeset Commission.

Der Geseintwurf über die neue Militar= organisation.

(Fortfetung.)

Art. 12, welcher eine ungleiche Dienstzeit ber Officziere und ber Kavallerie in ben verschiebenen Aufzgeboten festsehen mill, ift mit Art. 4 ber Bundeszversassung im Wiberspruch. Derselbe sagt: "Aus Schweizer sind vor bem Gesetz gleich." Nach ber Bestimmung im Art. 12 sind einige begünstigt, ansbere benachtheiligt. Einige burfen kurzere, andere muffen längere Zeit dienen.

Hier konnen wir nur wiederholen, was wir bei früherer Gelegenheit, in Nr. 25 d. J., schon gesagt haben.

"Bom Milizspstem ist weite Ausbehnung ber Dienstzeit schon aus bem Grund, um die Cabres vollzählig erhalten zu können, unzertrennlich. — Der Staat kann boch nicht mit großen finanziellen Opfern die Offiziere ausbilden, um sie in dem Auzgenblick, wo sie anfangen brauchbar zu werben, in die Landwehr übertreten zu lassen."

Es find hier Wiberfpruche zu vereinigen.

Das höchste militärische Interesse gebietet, die Offiziere möglichst lange bei den Truppen zu beshalten. Die Billigkeit, ihn nicht schlimmer als den Soldaten zu behandeln.

Um einen auffallenden Widerspruch mit der Bunsbesverfassung zu vermeiden, schiene angemessen, bloß zu sagen:

"Offiziere werden nach Ermeffen im Auszug und in der Landwehr verwendet.

Die Entlassung bes Offiziers aus bem heeresverband erfolgt nach vollendeter Dienstzeit nur auf gestelltes Unsuchen."

Bon einer speziellen Begunstigung ber Ravalleriemannschaft, die übrigens gerechtfertigt sein möchte, wird man wohl absehen mussen. Es ist bieses aber

um so leichter, ba man die letzten Jahrgänge des Auszuges doch für gewöhnlich nicht in Anspruch zu nehmen braucht. Uebrigens könnte man die Mannschaft von der Verpflichtung, ein Pferd zu halten, entbinden, wodurch das nämliche, wie dei Eintheislung in die Landwehr, erzielt wird.

HIL Retrutirung.

Mit Art. 13 kann Jeber, ber bas militärische Interesse im Auge hat, nur einverstanden sein. Leute, welche die körperliche Eignung nicht haben, fallen dem Heer nur zur Last.

Die Botschaft fagt:

Durch ein Berfahren, bas eine Menge von Diensttauglichen nicht einstellt, wird die Wehrkraft des Landes genau ebensosehr benachtheiligt, wie durch das Gegentheilige, das den Truppen untaugliche Leute zuweist. Der Schaden ist in letterem Falle eher noch größer, weil der Staat bedeutende Opfer für die Austruftung und den Unterricht von Mannschaften zu bringen hat, die den Anstrengungen des Ernstsalles nicht gewachsen find und in kurzer Zeit die Spitaler füllen.

Art. 14. Anch bieser Artikel scheint uns, nach bem was wir bereits in Nr. 24 Seite 190 gesagt haben, vollkommen gerechtfertigt. Es wäre zu wünschen, baß die bamals ausgesprochenen Ausichten, bei Erlaß ber beabsichtigten Borschriften und Feststellung bes zu beobachtenben Bersahrens, Beachtung sinden möchten. Was Zusammenstellung ber Nestrutirungs-Rommission anbetrisst, so möchten wir uns erlauben, auf die in Deutschland übliche Zusammensehung ber Kommission und ihr Verfahren ausmerksam zu machen. Näheres darüber sindet sich in Lüdinghausen's "Organisation und Dienst der Kriegsmacht bes Deutschen Keiches." 119—125.

Bu munichen ist, bas kunftig stets eine gemischte Kommission von Truppenossizieren und Aerzten über Kriegsbiensttauglichkeit und Untauglichkeit entsichebe. Es muß in jedem Fall noch besonders unstersucht werden, ob ein Mann zu jedem Dienst im